

Guten Tag sehr geehrte Kollege, Hallo Peter,
na ja, als österreichischer SV wieder mal den Finger in die Wunde gelegt.



Baulexikon

Abgrenzung der Frage:

Generell müssen wir diese Frage in zwei Grundlagen einteilen. Einmal in die rechtliche Grundlage aus dem was aus dem Vertrag vereinbart wurde und einmal aus der technischen Sicht. Und da sind wir auch schon am Knackpunkt deiner Frage.

Technische Grundlage:

Die Technische Grundlage in Deutschland ist so, dass alles einmal aus der *DIN 18355* aus der VOB heraus entstanden ist. Da allerdings diese Schreiner norm nicht viel über den Fenstereinbau aussagt, wurden unzählige folge Richtlinien erstellt worden. Die hauptsächliche ist der Leitfaden für den Fenstereinbau. Dazu dann die Ganzen Grundlagen der entsprechenden Berufsparten wie Glaser- Putzer- Fassadenrichtlinien, die sich allerdings alle an den Leitfaden halten.

Mit Ausnahme der Putzer.

Mehr über den Putzerrichtlinien-Stress:

http://www.baufachforum.de/index.php?rub_id=1&det_id=449_3

Im obigen Link, kannst du auch erkennen, dass wir hier in Deutschland enormen Stress mit deiner Frage haben.

Energieeinsparungsverordnung (EnEV):

Technisch gesehen sind wir jetzt letztendlich der EnEV unterstellt. Denn diese ist mit der *DIN 4108* aus einer Gesetzesgrundlage entstanden. Und dort wird nicht unterschieden zwischen Alt- und Neubau. Allerdings wird aus dem Ergebnis heraus darin unterschieden, dass die EnEV aus dem Zusammenschluss der Energieeinsparungsverordnung und der Heizanlagenverordnung gebildet wird. Somit ja gewählt werden kann, welche Grundlagen erfüllt werden sollen.

Technische Abweichungen:

Jetzt können wir bei einem Altbau natürlich die Variante der Heiztechnik wählen. Wenn unsere Gebäudehülle letztendlich nicht nach der *DIN 4108* saniert werden kann und dafür dann beispielsweise in der Heiztechnik so verfährt, dass aus dem Gebäude soviel Energie gewonnen wird, dass mehr Energie vorhanden ist wie verbraucht wird, kann ja auch auf Techniken zurückgegriffen werden, die nicht aus der *DIN 4108* erfasst sind. Dazu hat uns unser Altmeister Raimund Probst ja immer auf das Meersburger Urteil verwiesen.

Mehr über das Meersburger Urteil:

http://www.baufachforum.de/data/files/29.400_BVG_MeersburgerUrteil.pdf

So, jetzt stehen wir in der Problematik, dass keine DIN letztendlich klare Verantwortung übernehmen möchte. Das heißt, dass in der *DIN 4108* sogar verankert ist, dass

Leser Fragen der Sachverständige antwortet:

Leserfrage von heute:

Peter G. aus Österreich fragt:

Wie wird denn in Deutschland ein Fenstereinbau im Altbaubereich gehandhabt wenn die Rollläden und alle anderen Anschlusssituationen gleich bleiben. Kann da mit Silikon und Acryl einfach nur eine >Zuschmierung< der Fuge entstehen?

Leckagen, an den Rollläden und Gurtdurchführungen vernachlässigt betrachtet werden können, solange an diesen Stellen kein Schaden entsteht.

Rechtliche Grundlage:

So und jetzt kommen wir zum Pudels Kern deiner Frage. Grundlegend ist ja, dass wir SV nicht nach den Normen werten dürfen (Siehe Meersburger Urteil), sondern über das was Vertraglich vereinbart wurde. Wurde im Vertrag vereinbart, dass die Fugen einfach mit spritzbarem Dichtstoff zugeschmiert werden können oder, ob auch an diesem Altbau die Grundlagen des 3 Ebenenmodells nach dem RAL-Gütesiegel vereinbart wurden, ist dabei entscheidend. Wenn ein Handwerker, so dringend Aufträge braucht, dass er bei einem Altbau nicht expliziert ein Vertragswerk fertigt, bei dem er alles ausklammert, was er nicht im Gegensatz eines Neubaus liefern kann, kann ihm keiner am Selbstmord seiner Firma hindern. Das kann jeder selber entscheiden ob er sich von Rechtsgelehrten köpfen lassen möchte?

Daher sind Bauverträge mit Anhängen unverzichtbar. Dabei muss dann allerdings wieder beachtet werden, dass diese Abänderungen aus der VOB immer gegenüber der Parteien ausgeglichen sein müssen. Somit auch Dinge, die der Handwerker ausführen kann, nicht ausgeklammert werden dürfen. Ansonsten wird der Vertrag dann eventuell von der Rechtslage her nichtig.

Ein praktisches Beispiel:

Vereinbaren die Parteien in einem Altbau beispielsweise, dass anstelle von Quell- Klebebändern definierbarer spritzbarer Dichtstoffe mit geregelterm s_a -Wert vereinbart wurde und dieser Dichtstoff normgerecht verarbeitet wurde, wir SV uns dann nicht auf Klebe-Membranen berufen können. Dann wurde dies so vereinbart. Dann können wir SV nur noch werten, ob technisch diese Fuge funktionsfähig nach der *DIN 18 545* bzw. der *DIN EN 15 651* verarbeitet wurde. Das kann vereinbart werden.

Allerdings, wenn dann in diesem Vertrag auch noch die Lastabtragung und die Ausklotzung aus dem Leistungsspektrum heraus ausgeklammert wird und auf nicht zugelassene Schrauben für Lastaufnahme in den Gewindegängen verwiesen wird, hier dann die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben ist. Denn diese Arbeiten hätte er nach der VOB normgerecht ausführen können. Vertraglich vereinbart werden sollte sogar, wenn vom 3 Ebenenmodell auf Multifunktionsbänder zurückgegriffen wird. Das Bild zeigt Spritzbare Dichtstoffe, die innen wie außen im μ -Wert mit 8.000 μ und 50.000 μ klar definiert sind.



Quellen:		
Nr.	Beschreibung	DIN / ISBN
1.	www.BauFachForum.de	Allgemein
2.	Sammlung Planen und Bauen Ahrens/Art/Lindemann Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für Architekten	Rudolf Müller/Beuth Verlag
Erstellungsdatum:	01.06.2014	18:17
Aktueller Ausdruck:	01.06.14	19:30